

## Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Kauf von Hardware und Überlassung von Software sowie Erbringung von Dienstleistungen

### 1. Gegenstand dieser Bedingungen

Diese Bedingungen beziehen sich auf sämtliche jetzt und in Zukunft von EDV Service GmbH Putbus an den Käufer/Lizenznehmer gelieferten Geräte und überlassene Software sowie erbrachte Dienstleistungen, wobei Anzahl, genaue Bezeichnung, Kaufpreis, Lizenzgebühr und sonstige Kosten sich ausschließlich aus den Auftragsbestätigungen ergeben.

### 2. Angebote

- 2.1 Angebote von EDV Service GmbH Putbus sind bis 12 Wochen nach Angebotsdatum - vorbehaltlich jederzeitigen schriftlichen Widerrufs gültig. Ändern sich während dieser oder einer etwaigen anderen Bindefrist die Konditionen der Zulieferer von EDV Service GmbH Putbus, so gilt auch eine ausdrücklich erwähnte Bindefrist als nicht vereinbart.
- 2.2 Angebotsunterlagen (Produktbeschreibungen, Musterunterlagen u. ä.) bleiben Eigentum von EDV Service GmbH Putbus und dürfen ohne Zustimmung von EDV Service GmbH Putbus weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden.
- 2.3 Urheberrechtliche Verwertungsrechte an den Angebotsunterlagen stehen allein EDV Service GmbH Putbus zu.

### 3. Vertragsabschluss

- 3.1 Zum Vertragsabschluss kommt es durch Unterzeichnung des Angebotes und der darauf bezogenen Auftragsbestätigung der EDV Service GmbH Putbus bzw. Lieferung der bestellten Hard- und/oder Software und bei Dienstleistungen auch durch Erbringung der Leistung. Bei Unterzeichnung des durch EDV Service GmbH Putbus und/oder den Käufer/Lizenznehmer aktualisierten Angebotes gelten diese als neues Angebot und werden erst durch die Auftragsbestätigung Vertragsbestandteil. Ein Vertragsschluss durch einen von beiden Seiten unterzeichneten Angebot gilt nur dann als zustande gekommen, wenn dieser mittels einer von einem vertretungsberechtigten Vertreter der EDV Service GmbH Putbus unterzeichneten Auftragsbestätigung bestätigt wird.
- 3.2 Bezüglich der Produktbeschreibung der Hardwarekomponenten handelt es sich lediglich um eine allgemeine Leistungsbeschreibung. Es besteht kein Anspruch auf Lieferung des spezifischen Hardwareproduktes. Sofern nach Unterzeichnung des Angebotes einzelne Hardwarekomponenten nicht mehr lieferbar sind, ist es EDV Service GmbH Putbus gestattet, diese durch zumindest gleichwertige andere zu ersetzen. Erklärt sich der Käufer/Lizenznehmer mit dieser Alternativlieferung nicht einverstanden, so kann er ausschließlich bezüglich der nicht mehr lieferbaren Komponente einen Teilkritik erklären. EDV Service GmbH Putbus wird dem Käufer/Lizenznehmer über die geänderten Hardwarekomponenten eine aktualisierte Auftragsbestätigung zusenden. Dem Käufer ist bekannt, dass die Hardware-Hersteller laufend technische Änderungen ihrer Produkte vornehmen. Ferner ist der Käufer einverstanden, dass EDV Service GmbH Putbus die Produkte in dem zum Lieferzeitpunkt lieferbaren technischen Zustand zur Auslieferung bringt.
- 3.3 Eine Verpflichtung der EDV Service GmbH Putbus zur Abbildung von Geschäftsprozessen voramalg, beim Kunden eingesetzter Software, bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

### 4. Vertragsgegenstände und Lizenzen

- 4.1 Standard- und erweiterte Standardsoftware werden dem Lizenznehmer mietweise zu den Mietvertragsbedingungen überlassen mit der Maßgabe, dass ein gültiger Lizenzvertrag unter den Geschäftsbedingungen besteht. Der Mietzins ist entweder in Form von monatlichen Lizenzgebühren oder in Form einer Einmallyzenzgebühr zu Anfang der Nutzung zu entrichten. Bei monatlicher Zahlung endet das Mietverhältnis nach Kündigung unter den Mietvertragsbedingungen. Die Einmallyzenzgebühr umfasst den Zeitraum der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 5 Jahren für die im Ursprungsauftrag erworbenen Basismodule; das Lizenzrecht für zusätzlich erworbene Module ist von dem Bestehen des Nutzungsrechtes der Basismodule abhängig und unterliegt den für die Basismodule geltenden Beendigungsabständen.
- 4.2 Wird mit Vertragsabschluss ein Softwarewartungsvertrag gem. den Softwarewartungsvertragsbedingungen abgeschlossen, so ist das Nutzungsrecht der überlassenen Software an das Bestehen des Softwarewartungsvertrages gebunden, besteht jedoch mindestens 5 Jahre nach Vertragsabschluss. Ferner erwirbt der Käufer/Lizenznehmer mit dem Abschluss eines Softwarewartungsvertrages gem. den Wartungsvertragsbedingungen das Optionsrecht auf Erwerb eines Upgrades. Mit dem Erwerb des Upgrades verlängert sich der Nutzungszeitraum um weitere 5 Jahre, sofern während dieser Zeit ein Softwarewartungsvertrag unterhalten wird. Übt der Lizenznehmer sein Recht auf Erwerb eines Upgrades nicht aus, so hat EDV Service GmbH Putbus das Recht, den Softwarewartungsvertrag und den Softwaremietvertrag zu kündigen und das damit verbundene Nutzungsrecht des Käufers/Lizenznehmers an der überlassenen Software zu beenden. Das o.g. Optionsrecht erlischt mit der Kündigung des Softwaremietvertrages.
- 4.3 EDV Service GmbH Putbus räumt dem Lizenznehmer an den Programmen nebst zugehörigen Dokumentationen und späteren Ergänzungen ein nicht ausschließliches und nicht seitens des Lizenznehmers auf Dritte übertragbares Nutzungsrecht zum internen Gebrauch ein. „Dritte“ sind auch diejenigen, die das Unternehmen des Lizenznehmers im Rahmen einer Gesamt- oder Teilveräußerung erwerben. Der Lizenznehmer hat das Recht, die überlassenen Programme auf einer Datenverarbeitungseinheit zu nutzen. „Nutzen“ umfasst das vollständige oder teilweise Einspeichern der Programme und der Datenbestände in die bestimmte Datenverarbeitungseinheit, die Ausführung der Programme, die Verarbeitung der Datenbestände und die Herstellung von weiteren Kopien dieses Materials in maschinenlesbarer Form, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung notwendig ist.
- 4.4 Alle sonstigen Rechte an den Programmen - sowohl im Original als auch in Kopie - verbleiben bei EDV Service GmbH Putbus. Der Lizenznehmer hat sicherzustellen, dass die Programme und Dokumentationen Dritten nicht zugänglich sind. Er darf Kopien nur für den eigenen Gebrauch, insbesondere zu Sicherungs- und Archivierungszwecken fertigen. Ist die bestimmte Datenverarbeitungseinheit vorübergehend nicht einsatzfähig, hat der Lizenznehmer das Recht, die Programme und die Datenbestände während dieser Zeit auf einer anderen Datenverarbeitungseinheit zu nutzen.
- 4.5 Soweit mit dem Auftragnehmer nicht anders vereinbart, verbleiben alle Rechte an den Programmen und Entwicklungen aus Auftragsprogrammierungen - sowohl im Original als auch in Kopie bei der EDV Service GmbH Putbus.
- 4.6 Eine Übertragung der gewährten Nutzungsrechte oder eine Einräumung von Unterlizenzen an dem Lizenzmaterial ist zur Wahrung der Funktionstüchtigkeit der Software und damit zum Anwenderschutz ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall der Gesamt- oder Teilveräußerung des Unternehmens des Lizenznehmers. Bei Nutzungsende sind die überlassenen Programme nebst Unterlagen einschließlich gefertigter Duplikate unaufgefordert zurückzugeben.
- 4.7 Gibt der Lizenznehmer Programme oder Kopien davon unbefugt an Dritte weiter, hat er einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe der zweifachen Software-Einmallyzenzgebühr zu leisten. Gleiches gilt bei weiterer Nutzung der Software ohne gültigen Mietvertrag. Der Schaden ermittelt sich in diesem Falle nach den auf der Anlage befindlichen (bzw. gelieferten) Programmen, bewertet zu den aktuellen Softwarelizenzgebühren, die sich aus der jeweils gültigen Preisliste ergeben.
- 4.8 EDV Service GmbH Putbus wird den Lizenznehmer bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter freistellen, sofern der Lizenznehmer EDV Service GmbH Putbus von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und EDV Service GmbH Putbus alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. EDV Service

GmbH Putbus wird dem Lizenznehmer darüber hinaus entweder das Recht zum weiteren Gebrauch der Software verschaffen oder die Software derart ändern oder ersetzen, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird bzw. die Software zurücknehmen und die an EDV Service GmbH Putbus entrichtete Lizenzgebühr abzüglich eines die Nutzungszeit der Software berücksichtigenden Betrages erstatten. In diesem Fall wird eine Nutzungszeit von 5 Jahren angesetzt. Die vorgenannten Verpflichtungen von EDV Service GmbH Putbus bestehen nicht, wenn der Lizenznehmer von EDV Service GmbH Putbus geliefertes Lizenzmaterial abändert oder in einer nicht in EDV Service GmbH Putbus - Dokumentationen beschriebenen Weise verwendet oder nicht mit EDV Service GmbH Putbus gelieferten Produkten eingesetzt wird.

- 4.9 Der Lizenznehmer gestattet EDV Service GmbH Putbus, die Einhaltung der Lizenzbestimmungen durch eine Überprüfung vor Ort in den Geschäftsräumlichkeiten des Lizenznehmers jeweils einmalig pro Kalenderjahr zu kontrollieren. (Softwareauditing).

### 5. Installationsvorbereitung, Installation, Wartung und Anschluss von Geräten anderer Hersteller

- 5.1 Die sach- und fachgerechte Installationsvorbereitung einschließlich notwendiger Stromversorgung obliegt dem Käufer/Lizenznehmer auf seine Kosten und ist rechtzeitig, ohne vorherige Anfrage seitens EDV Service GmbH Putbus, vor Anlieferung der Hardware durchzuführen.
- 5.2 Die Installation wird von EDV Service GmbH Putbus vorgenommen. Die Installationsarbeiten und das dazu erforderliche Installationsmaterial werden entsprechend der Preisübersicht für Dienstleistungen, Lieferungen und Leistungen von EDV Service GmbH Putbus gesondert berechnet. Sofern der Installationsort und -aufstellplatz nicht mit üblichen Transportmitteln erreicht werden kann, ist EDV Service GmbH Putbus berechtigt, dem Käufer/Lizenznehmer den dadurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen.
- 5.3 Die Wartungsleistung durch EDV Service GmbH Putbus setzt unmittelbar nach erfolgter Installation ein, sofern im Wartungsvertrag nicht etwas anderes vereinbart ist. Im Übrigen gelten insofern die Hardware- und Software-Wartungsvertragsbedingungen.
- 5.4 EDV Service GmbH Putbus haftet nicht für die technische und/oder rechtliche Möglichkeit zum Anschluss von Geräten anderer Hersteller an die von EDV Service GmbH Putbus gelieferte Hardware bzw. überlassene Software.
- 5.5 EDV Service GmbH Putbus haftet nicht für die Lauffähigkeit von Software anderer Hersteller auf von EDV Service GmbH Putbus gelieferter Hardware bzw. auf vom Kunden für den Betrieb des EDV Service GmbH Putbus bereitgestellter Hardware.
- 5.6 EDV Service GmbH Putbus haftet nicht für die Einhaltung etwaiger nicht zwingender, gesetzlicher und untergesetzlicher Vorschriften, sofern deren Einhaltung nicht ausdrücklich vereinbart wird.

### 6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Alle im Angebot bzw. im Vertrag enthaltenen Preise verstehen sich zzgl. der jeweiligen zum Lieferzeitpunkt gültigen Mehrwertsteuer.
- 6.2 Soweit Zubehör und Betriebsmaterial versandt werden, gelten die Preise ab Versandstation zzgl. Porto, Verpackung, Versicherung und gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- 6.3 Verzögert sich die Auslieferung und Installation, aus vom Käufer/Lizenznehmer zu vertretenden Gründen, mehr als 4 Monate über den im Angebot eingetragenen Installationstermin hinaus, so ist EDV Service GmbH Putbus berechtigt, dem Käufer/Lizenznehmer die zum Zeitpunkt der Installation gültigen Listenpreise in Rechnung zu stellen.
- 6.4 Alle Rechnungen sind binnen 8 Tagen ab Rechnungsdatum netto Kasse an EDV Service GmbH Putbus zu zahlen. Bei Lieferbereitschaft von EDV Service GmbH Putbus gilt dies auch dann, wenn die Lieferung aus einem vom Käufer/Lizenznehmer zu vertretenden Grund bisher unterblieben ist. In diesem Fall darf der Käufer/Lizenznehmer höchstens 10 % des Rechnungsbetrages inkl. MwSt. bis zur tatsächlichen Lieferung zurückbehalten.
- 6.5 Ansonsten sind jegliche Zurückbehaltungsrechte des Käufers/Lizenznehmers ausgeschlossen. Aufrechnung durch den Käufer/Lizenznehmer ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderungen zulässig.
- 6.6 Kommt der Käufer/Lizenznehmer mit seinen Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug, kann EDV Service GmbH Putbus Zinsen in Höhe von 1 Prozentpunkt pro dreißig Tage von dem Betrag, mit welchem sich der Käufer/Lizenznehmer im Verzug befindet, verlangen.
- 6.7 Beantragt der Käufer über EDV Service GmbH Putbus, im Zusammenhang mit der Bestellung bei EDV Service GmbH Putbus, die Finanzierung des Kaufgegenstandes/der Lizenzen für die Software durch eine Leasinggesellschaft, so ist der Abschluss des Vertrages mit EDV Service GmbH Putbus nicht durch die Annahme des Leasingantrages bedingt. Der Vertrag kommt also auf jeden Fall zustande, und die Annahme des Leasingantrages liegt im Risikobereich des Käufers/Lizenznehmers.
- 6.8 Preise für Dienstleistungen, die nicht nach variabler Nutzung berechnet werden (Grundgebühren, etc.) sind monatlich im Voraus zu entrichten. Fällt der Tag der betriebsfähigen Bereitstellung des MLogbook und der Dienstleistungen nicht auf den Beginn eines Monats, werden die im Voraus zu entrichtenden Preise für den Rest des ersten Monats der Bereitstellung nur zeitanteilig berechnet und zwar für jeden zu berechnenden Tag mit 1/30 des monatlichen Preises. Auch für Dienstleistungen, die nach variabler Nutzung berechnet werden, darf EDV Service GmbH Putbus einen angemessenen monatlichen Vorschuss verlangen.
- 6.9 EDV Service GmbH Putbus ist berechtigt, die Bonität des Kunden mit den allgemein üblichen Mitteln zu überprüfen. Zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden holt sich EDV Service GmbH Putbus die Auskunft einer Wirtschaftsauskunftei oder Kreditversicherungsgesellschaft ein. EDV Service GmbH Putbus benennt dem Kunden auf Anfrage die Anschriften dieser Unternehmen, die dem Kunden auch Auskunft über die Informationen erteilen, die über ihn gespeichert sind. Diesen Unternehmen können Daten über Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Vertrages übermittelt werden und bei ihnen können Auskünfte über den Kunden eingeholt werden. Die Unternehmen speichern diese Daten, um den ihnen angeschlossenen Gesellschaften Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Käufern oder zur Anschrift des Kunden zum Zwecke der Schuldnermittlung geben zu können. Ergeben sich dabei Zweifel an der Bonität des Kunden oder tritt sonst eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ein, ist EDV Service GmbH Putbus berechtigt, gewährte Zahlungsziele zu widerrufen und weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Nachnahme auszuführen. Gewährte Zahlungsziele werden hinfällig und alle Ansprüche von EDV Service GmbH Putbus sofort zur Zahlung fällig, wenn der Kunde Lastschriften aufgrund EDV Service GmbH Putbus gewährter Einzugsermächtigung mangels Deckung nicht einlöst oder durch Widerspruch zurückgibt, Insolvenz anmeldet, oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt wird. In derartigen Fällen ist EDV Service GmbH Putbus auch berechtigt, bereits durch die EDV Service GmbH Putbus gelieferte Geräte oder andere Waren sicherungshalber zurückzunehmen.
- 6.9.1 Ist der Kunde mit Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Vertragsverhältnissen im Rückstand oder bestehen auf Grund der Kreditwürdigkeitsüberprüfung begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit, kann die Freischaltung des MLogbook von der Stellung einer angemessenen Sicherheit, z.B. Bürgschaft eines in Deutschland ansässigen Kreditinstitutes, abhängig gemacht werden.
- 6.9.2 EDV Service GmbH Putbus ist berechtigt, sich jederzeit aus einer vom Käufer geleisteten Sicherheit wegen offener Forderungen aus dem Vertragsverhältnis zu übernehmen. Nimmt EDV Service GmbH Putbus die Sicherheitsleistung in Anspruch, ist der Kunde verpflichtet, die Sicherheitsleistung auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen, wenn das Vertragsverhältnis fortgesetzt wird.

- 6.9.3 Die Sicherheit wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses freigegeben, wenn der Kunde sämtliche Forderungen EDV Service GmbH Putbus beglichen hat. Dies gilt dann nicht, wenn dem Kunden im Gegenzug ein dauerhaftes Leistungsverweigerungsrecht zusteht.
- 6.9.4 Stellt der Kunde die Sicherheit nicht, bietet eine gestellte Sicherheit keinen hinreichenden Schutz vor Forderungsausfällen oder liegt ein sonstiger schwerwiegender Grund vor, kann EDV Service GmbH Putbus den Vertrag fristlos kündigen.
- 6.9.5 Übersteigt der von der EDV Service GmbH Putbus realisierbare Wert die gestellten Sicherheiten in einer Höhe um mehr als 10%, der zu sichernden Forderungen, wird die EDV Service GmbH Putbus nach eigener Wahl auf Verlangen des Kunden die Sicherheit freigeben.
- 7. Laufzeit und Kündigung MLogbook**
- 7.1 Der MLogbook-Vertrag wird für die in dem Auftrag genannte Dauer fest geschlossen. Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner erstmalig zum Ablauf der vereinbarten Laufzeit kündbar. Die Kündigung muss dem Vertragspartner mindestens 3 Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit schriftlich zugehen. Soweit das Vertragsverhältnis von keinem Vertragspartner gekündigt wird, verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch jeweils um 1 Jahr.
- 7.2 EDV Service GmbH Putbus ist berechtigt, den EDV Service GmbH Putbus MLogbook-Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, soweit auf dem Kunden eine verschuldete Vertragsverletzung nachgewiesen werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde gegen die in 4 genannten Lizenzbedingungen verstößt oder sich mit der Zahlung geschuldeter Gebühren mehr als einen Monat in Verzug befindet.
- 7.3 EDV Service GmbH Putbus ist in den Fällen von Absatz 2 berechtigt, zumindest die auf die restliche Vertragslaufzeit entfallenden Gebühren abzüglich etwa ersparter Aufwendungen als Schadensersatz zu verlangen, soweit nicht der Kunde nachweist, dass EDV Service GmbH Putbus ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitere Schadensersatzansprüche EDV Service GmbH Putbus bleiben hiervon unberührt.
- 7.4 Von der Kündigung des MLogbook-Vertrages bleibt ein geschlossener Vertrag über den Verkauf des EDV Service GmbH Putbus -Gerätes unberührt.
- 8. Gefährübergang**
- 8.1 Bei Installation durch EDV Service GmbH Putbus geht die Gefahr an dem Liefergegenstand nach erfolgter Installation auf den Käufer/Lizenznehmer über, auch soweit es sich um eine Teilinstallation handelt.
- 8.2 Wird der Liefergegenstand an den Käufer/Lizenznehmer versandt, so erfolgt der Gefährübergang mit der Absendung und zwar auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Die Transport- und Versicherungskosten sowie die Verpackung gehen zu Lasten des Käufers/Lizenznehmers.
- 8.3 Der Gefährübergang hinsichtlich Standardsoftware und erweiterter Standardsoftware erfolgt mit der Übertragung an den Käufer/Lizenznehmer.
- 8.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und zufälligen Verschlechterung des/der Geräte, des MLogbook oder sonstiger Ware geht mit der Übergabe, bzw. dem Einbau des/der Geräte, bei Versendung mit der Auslieferung des/der Geräte oder sonstiger Ware an den Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen oder Anstalten über.
- 8.5 Entsprechendes gilt für etwaige Rücksendungen durch den Kunden.
- 8.6 Die Transportversicherung wird in Höhe von 1% des Warenwertes erhoben. Die Versicherung wird nur auf Verlangen des Kunden auf dessen Kosten abgeschlossen.
- 9. Lieferfristen, Verzug, Unmöglichkeit**
- 9.1 Liefertermine oder -fristen gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von EDV Service GmbH Putbus schriftlich bestätigt worden sind und stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Erbringung der Mitwirkungspflichten seitens des Käufers/Lizenznehmers. Sie beginnen mit dieser Bestätigung und sind neu zu vereinbaren, wenn später Vertragsänderungen eintreten. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn aufgrund der Änderung einzelner Hardwarekomponenten gem. Ziff. 3.2 eine Vertragsanpassung erfolgt.
- 9.2 Die Einhaltung von Fristen und Terminen durch EDV Service GmbH Putbus setzt stets voraus, dass der Käufer/Lizenznehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere zur rechtzeitigen Installationsvorbereitung und zur Zahlung, sowie seinen Mitwirkungspflichten rechtzeitig und vollständig nachkommt. Ansonsten verlängern sich vereinbarte Fristen und verschieben sich Termine automatisch zumindest um den der Verzögerung entsprechenden Zeitraum. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Lizenznehmer nachträglich Anforderungen an die Organisation oder die Programmierung durch EDV Service GmbH Putbus stellt, die sich nicht aus dem Pflichtenheft ergeben oder dessen Inhalt abändern.
- 9.3 Überschreitet EDV Service GmbH Putbus schriftlich vereinbarte und bestätigte Liefertermine bzw. -fristen um 6 Wochen oder mehr, so kann der Käufer/Lizenznehmer schriftlich auffordern, binnen angemessener Nachfrist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommt EDV Service GmbH Putbus in Verzug. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer/Lizenznehmer berechtigt, vom Vertrag hinsichtlich der Lieferungen und Leistungen, mit denen EDV Service GmbH Putbus in Verzug ist, zurückzutreten. Teillieferungen/Teilleistungen, mit denen EDV Service GmbH Putbus sich nicht in Verzug befindet, sind von dem Rücktrittsrecht nicht berührt.
- 9.4 Jede weitere Haftung von EDV Service GmbH Putbus ist mit der Einschränkung der Ziff. 11.1 ausgeschlossen, und zwar auch im Fall der Unmöglichkeit der Lieferung.
- 10. Konstruktions- und Formänderung**
- Konstruktions- und Formänderungen der Hard- und Software bis zur Auslieferung bleiben vorbehalten, soweit der Kaufgegenstand/die Software in ihrer Funktion nicht erheblich geändert werden und zusätzlich die Änderungen dem Käufer/Lizenznehmer zumutbar sind oder für ihn einen Vorteil darstellen.
- 11. Gewährleistung**
- 11.1 EDV Service GmbH Putbus übernimmt für gelieferte Hard- und Software für die Dauer von einem Jahr nach Lieferung die Gewährleistung für das Nichtvorhandensein von Sachmängeln. Der Käufer ist verpflichtet, solche Mängel nach ihrem erstmaligen Auftreten unverzüglich EDV Service GmbH Putbus schriftlich anzuzeigen. EDV Service GmbH Putbus stehen zur Erfüllung ihrer Gewährleistungsverpflichtung 3 Nacherfüllungsversuche pro individuellem Mangel zu. Nach dem fehlgeschlagenen dritten Nacherfüllungsversuch kann der Käufer seine weiteren gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend machen.
- 11.2 Die Darstellung der EDV Service GmbH Putbus - Produkte zum Zwecke der Werbung oder reinen Information beinhaltet keine Leistungsbeschreibungen oder Garantien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand. Die Geltung der Vorschrift des § 434 Abs. 1 S. 3 BGB wird ausgeschlossen, soweit nicht EDV Service GmbH Putbus nach Maßgabe der Vorschrift des § 444 BGB für den Mangel einzustehen hat. Leistungsbeschreibung und Eigenschaften gelten nur dann als vereinbart oder garantiert, wenn die Vereinbarung oder Garantie seitens EDV Service GmbH Putbus ausdrücklich im Hinblick auf dieses Merkmal oder diese Eigenschaft schriftlich erfolgt ist.
- 11.3 EDV Service GmbH Putbus gewährleistet die Übereinstimmung der erweiterten Standardsoftware mit den schriftlich vereinbarten Eigenschaften zur Zeit des Gefährübergangs.
- 11.4 Der Lizenznehmer wird bei der Eingrenzung und Beseitigung von Mängeln mitwirken. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, EDV Service GmbH Putbus nachprüfbar Unterlagen über Art und Auftreten von Abweichungen von der Produktbeschreibung bzw. den Vorgaben im Pflichtenheft zur Verfügung zu stellen und den Mangel nachvollziehbar schriftlich beschreiben. EDV Service GmbH Putbus wird versuchen, innerhalb angemessener Zeit eine erhebliche Abweichung zu beseitigen oder so zu umgehen, dass der Lizenznehmer das Programm vertragsgemäß nutzen kann, bzw. dafür Sorge tragen, dass im Falle der Umgehung der Zweck des Programms erreicht werden kann. Das Recht auf Mängelbeseitigung sowie die Rechtsfolgen aus vom Käufer/Lizenznehmer nicht gem. Ziff. 11.1 an EDV Service GmbH Putbus gemeldeten, bestehenden Mängeln, enden mit Ablauf von 6 Monaten nach Übergabe der Software. Eine weitere Haftung für später auftretende Mängel ist ausgeschlossen.
- 11.5 Kann bei der Überprüfung durch EDV Service GmbH Putbus ein Mangel der Hard- oder Software nicht festgestellt werden, so trägt der Käufer/Lizenznehmer die Kosten der Prüfung, insbesondere bei fehlerhaftem Gebrauch oder sonstigen von EDV Service GmbH Putbus nicht zu vertretenden Störungen.
- 11.6 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Mängel, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, Anbringung nicht durch EDV Service GmbH Putbus genehmigter Zusatzgeräte, Durchführung von Reparaturen oder Änderungen durch nicht von EDV Service GmbH Putbus autorisierte Dritte oder Verbringung der Geräte an einen von EDV Service GmbH Putbus nicht genehmigten Aufstellplatz entstanden sind. Ausgenommen von der Gewährleistung sind außerdem sämtliche dem natürlichen Verschleiß unterliegenden Betriebsmittel sowie Zubehör und sämtliche Folgen chemischer, elektrotechnischer oder elektrischer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- 11.7 EDV Service GmbH Putbus leistet für den Fall, dass von ihr gelieferte Hard- oder Software mit solcher Software verbunden wird, die nicht von EDV Service GmbH Putbus stammt, keinerlei Gewähr für die Lauffähigkeit einer solchen Fremdsoftware auf der von EDV Service GmbH Putbus selbst gelieferten Hardware bzw. für die Kompatibilität mit der von EDV Service GmbH Putbus selbst gelieferten Software.
- 11.8 Weitere Ansprüche des Käufers/Lizenznehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus einer Pflichtverletzung oder unerlaubter Handlung, auch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Kaufgegenstand/Lizenzmaterial selbst entstanden sind, also jegliche Mangelfolgeschäden, wie z.B. Verlust oder fehlerhafte Verarbeitung von Daten, insbesondere auch Betriebsunterbrechungsschäden und entgangener Gewinn, sind mit den aus Ziff. 12.1 ersichtlichen Einschränkungen ausgeschlossen.
- 11.9 Die Gewährleistung gilt nur zugunsten des Erstkäufers. Gewährleistungsansprüche sind nicht abtretbar. Hat der Käufer/Lizenznehmer den Kaufgegenstand/die Programme an einen anderen als den ursprünglichen Aufstellort verbracht, so hat er EDV Service GmbH Putbus dadurch bei Mängelbeseitigung entstehende Mehrkosten zu ersetzen.
- 12. Haftung**
- 12.1 Die Haftung der EDV Service GmbH Putbus ist beschränkt auf die in diesen Bedingungen geregelten Fälle. Die EDV Service GmbH Putbus haftet nur für Schäden, die durch das Fehlen der vereinbarten oder garantierten Beschaffenheit entstanden sind sowie für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet die EDV Service GmbH Putbus auch für Fahrlässigkeit. Die EDV Service GmbH Putbus haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden. Sie haftet jedoch bei leicht fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten für unmittelbare Schäden, begrenzt auf die Höhe der Einmalgebühr des EDV Service GmbH Putbus Programm-Moduls (Artikelnummer), die den Schaden verursacht hat.
- 12.2 Ausgeschlossen ist jegliche Haftung von der EDV Service GmbH Putbus in Fällen höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener Ereignisse, wie z.B. Aufruhr, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Lieferverzug des Herstellers.
- 12.3 Die EDV Service GmbH Putbus stellt für firmenspezifische Anwendungen und Auftragsentwicklungen den Betrieb des Webdienstes und des Hosten der Webanwendung für die Kunden zur Verfügung. Die Erreichbarkeit des Servers wird mit 99% im Jahresmittel gewährleistet. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen der Server aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich der EDV Service GmbH Putbus liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.) nicht zu erreichen ist. Die EDV Service GmbH Putbus kann den Zugang zu den Leistungen beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten dies erfordern.
- 12.4 Der direkte Zugriff auf die Fahrtenbuchdaten wird dem Kunden 3 Jahre lang ermöglicht. Eine Datensicherung der von ihm erstellten PDF-Dokumente oder CSV-Dateien übernimmt der Kunde selbst.
- 12.5 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung im Übrigen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Datenverluste oder Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität der auf dem Techniksystem des Kunden vorhandenen Komponenten mit der neuen bzw. zu ändernden Hard- und Software verursacht werden und für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere, störende oder nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können. Daneben sind von diesem Haftungsausschluss im Besonderen auch Störungen des Empfangs von Satellitendaten oder Ausfall von GPS-Satelliten sowie Störungen, Ausfall, fehlender Empfang oder Ausfall von Mobilfunknetzen, die von EDV Service GmbH Putbus für die Erbringung der Leistungen genutzt werden, betroffen.
- 12.6 Eine Schadensersatzverpflichtung ist im Besonderen bei Störungen des Empfangs von Satellitendaten oder Ausfall von GPS-Satelliten sowie bei Störungen, Ausfall, fehlender Empfang oder Ausfall von Mobilfunknetzen, die von EDV Service GmbH Putbus für die Erbringung der Leistungen genutzt werden, ausgeschlossen.
- 12.7 Alle Schadensersatzansprüche, mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen von Verbrauchern aus Gewährleistung, verjähren mit Ablauf von sechs Monaten ab Lieferung oder Erbringung der Leistung bzw. schadensverursachenden Handlung oder Unterlassung.
- 12.8 EDV Service GmbH Putbus haftet - unter den in diesem Abschnitt genannten Voraussetzungen - bei Verlust von Daten jedoch nur für den Aufwand ihrer Wiederherstellung und unter der Voraussetzung, dass der Kunde EDV Service GmbH Putbus ausdrücklich zur Speicherung über den vereinbarten Zeitraum in schriftlicher Form beauftragt hat.
- 13. Smartcard**
- 13.1 Nach Abschluss eines MLogbook-Vertrages werden dem Kunden je nach Bestellung eine oder mehrere Smart Card(s) übergeben, die zur Freischaltung von Kraftfahrzeugen, zur Unterscheidung von Business- und Privatfahrten eingesetzt werden kann/können.
- 13.2 Die Smartcard darf nur von dem im Auftrag genannten Personen verwendet werden. Sie ist sorgfältig aufzubewahren und vor missbräuchlicher Nutzung zu schützen.
- 14. Webdienst und Hosten der Webanwendungen**
- 14.1 Firmenspezifische Anwendungen (wie MLogbook) und Auftragsentwicklungen (wie Firmen-App's) der EDV Service GmbH Putbus werden dem Kunden ausschließlich zu den nachfolgenden Lizenzbedingungen von EDV Service GmbH Putbus zur Nutzung überlassen.
- 14.2 Für firmenspezifische Anwendungen (wie MLogbook) und Auftragsentwicklungen (wie Firmen-App's) der EDV Service GmbH Putbus erhält der Kunde lediglich ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares auf die Dauer des Vertrages beschränktes Nutzungsrecht. Dies gilt auch für überlassene Dokumentation.
- 14.3 Die firmenspezifischen Anwendungen (wie MLogbook) und Auftragsentwicklungen (wie Firmen-App's), die für die Nutzung erforderliche Rechnerleistung sowie der notwendige Speicherplatz für Daten des Kunden wird ausschließlich auf zentralen Servern gehalten, die von einem von EDV Service GmbH Putbus beauftragten Dritten betrieben werden. Der Kunde darf die Anwendungen ausschließlich per Datenfernübertragung über die zentralen Server gemäß Satz 1 nutzen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Übertragung oder Überlassung der serverseitigen Programmdateien sowie des Programmcodes zur lokalen Speicherung der firmenspezifischen Anwendungen (wie MLogbook) und Auftragsentwicklungen (wie Firmen-App's). Ebenfalls erhält der Kunde keinen Zugriff auf die Systemebene des Servers.
- 14.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, die firmenspezifischen Anwendungen (wie MLogbook) und Auftragsentwicklungen (wie Firmen-App's) von den zentralen Servern zu entfernen oder zu kopieren oder die firmenspezifischen Anwendungen (wie MLogbook) und Auftragsentwicklungen (wie Firmen-App's) zu verändern oder anderweitig zu speichern oder einzusetzen. In keinem Fall ist der Kunde berechtigt, die firmenspezifischen Anwendungen (wie MLogbook) und Auftragsentwicklungen (wie Firmen-App's) zu dekompileieren, zu disassemblieren oder jeglichen Teil der firmenspezifischen Anwendungen (wie MLogbook) und Auftragsentwicklungen (wie Firmen-App's) zu benutzen, um eine separate Applikation zu erstellen.

- 14.5 Dem Kunden werden durch Abschluss des Lizenzvertrags keine sonstigen Rechte an den firmenspezifische Anwendungen (wie MLogbook) und Auftragsentwicklungen (wie Firmen-App's) der EDV Service GmbH Putbus, insbesondere kein Eigentum, übertragen. Die EDV Service GmbH Putbus behält sich alle Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vorführungs-, Aufführungs- und Veröffentlichungsrechte an den firmenspezifische Anwendungen (wie MLogbook) und Auftragsentwicklungen (wie Firmen-App's) vor. Gleiches gilt für die Bearbeitungs- und Vervielfältigungsrechte.
- 14.6 Die Übertragung der GPS-Daten erfolgt über eine M2M-Datenkarte. Bei einer missbräuchlichen Nutzung der Datenkarte durch den Anwender wird dieser zur Verantwortung gezogen und hat für die anfallenden Mehrkosten aufzukommen.
- 14.7 Der Kunde verpflichtet sich, die von der EDV Service GmbH Putbus übergebenen Passwörter streng geheim zu halten und unverzüglich die EDV Service GmbH Putbus zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritte das Passwort bekannt ist. Sollten infolge Verschuldens des Kunden Dritte Leistungen der EDV Service GmbH Putbus missbrauchen, haftet der Kunde gegenüber der EDV Service GmbH Putbus auf Schadenersatz.

## 15. Software

- 15.1 EDV Service GmbH Putbus liefert Software gemäß Lizenzvertrag in zwei Versionen aus:
- Standardsoftware wird in der aktuellen Version ausgeliefert (geschlossene Version)
  - Erweiterte Standardsoftware (d.h. sämtliche Softwareerweiterungen gemäß Angebot) wird in der Folgeversion zum aktuellen Auslieferungsstand (offene Version) realisiert und geliefert. Die Lieferung dieser Folgeversion erfolgt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Standardsoftware, gelieferte Hardware und erbrachte Dienstleistungen (Beratung, Installation) bezahlt sind.
- 15.2 Umfang und Leistung der Standardsoftware ergeben sich aus dem dem Lizenznehmer im Rahmen der von EDV Service GmbH Putbus unterbreiteten Angebots übersandten Produktbeschreibung bzw./ und aus dem vorliegenden Pflichtenheft / Angebotstext für Auftragsprogrammierungen. Kundenspezifische Erweiterungen und Änderungen sind gesondert zu beauftragen. Der Lizenznehmer akzeptiert den dokumentierten Leistungsumfang als für seine Zwecke geeignet.
- 15.3 Die Auslieferung der Software erfolgt ausschließlich per Datenfernübertragung (Modem).
- 15.4 EDV Service GmbH Putbus entwickelt für vom Lizenznehmer vorgegebene Aufgabenstellungen, die nicht mit der Standardsoftware abgedeckt werden können, zur Zeit des Vertragsschlusses mögliche, zweckmäßige und zumutbare Lösungen (erweiterte Standardsoftware). Der Lizenznehmer legt hierzu ein Pflichtenheft vor. Eigenschaften der erweiterten Standardsoftware gelten nur dann als vereinbart, wenn die Vereinbarung schriftlich erfolgt ist. Individuell erstellte Programme werden dem Lizenznehmer vorgeführt und sind von ihm unverzüglich schriftlich als den vereinbarten Eigenschaften entsprechend zu bestätigen. Werden individuell erstellte Programme trotz Aufforderung nicht entsprechend bestätigt, aber gleichwohl genutzt, so gelten sie 4 Wochen nach Übergabe als bestätigt, sofern EDV Service GmbH Putbus nicht zuvor wesentliche Programmängel gemeldet werden und eine Bestätigung unter Hinweis auf die Mängel ausdrücklich abgelehnt wird. Zur Eingrenzung etwaiger Mängel obliegen dem Kunden besondere Mitwirkungs- und Prüfungspflichten. Die offene Version ist vom Kunden auf ein separates Verzeichnis zu installieren.
- 15.5 Die Software wird in deutscher und/oder englischer Sprache geliefert. Sämtliche Dokumentation hierzu, insbesondere Handbuch und Hilfetexte, sind nicht in der offiziellen Landessprache gehalten. Dem Käufer/Lizenznehmer steht daher eine vollständige Softwaredokumentation (ausschließlich der Schnittstellenbeschreibung) wahlweise in deutscher oder englischer Sprache zur Verfügung.
16. **Abnahmeverfahren**  
Entsprechend den Vertragsvereinbarungen ist das Abnahmeverfahren nach den nachstehenden Regeln durchzuführen:
- 16.1 Liegt ein vertraglich detaillierter Plan zum Abnahmeverfahren vor, so wird dieser unmittelbar vor dem Echtlauftermin durchgeführt.
- 16.2 Werden im Abnahmeverfahren Fehler bzw. Unzulänglichkeiten festgestellt, so werden diese protokolliert und in zwei Kategorien eingeteilt:  
Kategorie A: Fehler, die den Echtlauf verhindern  
Kategorie B: Unzulänglichkeiten, die einen Echtlauf nicht wesentlich beeinträchtigen.
- 16.3 Die Fehler der Kategorie B behindern die Abnahme nicht. Der Käufer/Lizenznehmer hat die Abnahme unverzüglich zu erklären. Diese Fehler, werden mit den entsprechenden Vorgangskontrollen durch die Projektberater und Hotline-Mitarbeiter von EDV Service GmbH Putbus im Zeitraum nach Abnahmeerteilung behoben. Nach Beseitigung der Fehler der Kategorie A ist die Abnahme innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen zu erteilen.
- 16.4 Ist das Projekt bzw. sind die einzelnen Stufen mehr als 6 Wochen im Echtlauf, so gilt das Projekt bzw. Teilprojekt als abgenommen. Die im Protokoll festgehaltenen Fehler bzw. Unzulänglichkeiten werden im Rahmen des Wartungsvertrages bearbeitet.

## 17. Eigentumsvorbehalt

- 17.1 Das Eigentum an dem Kaufgegenstand bleibt bis zum vollständigen Ausgleich des Kaufpreises bei EDV Service GmbH Putbus. Auch nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises verbleibt das Eigentum an dem Kaufgegenstand so lange bei EDV Service GmbH Putbus, bis alle nachträglich durch EDV Service GmbH Putbus gegenüber dem Käufer erworbenen Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand z.B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzlieferungen oder sonstigen Leistungen entstanden sind, vollständig bezahlt sind. Übersteigt der Wert der für EDV Service GmbH Putbus bestehenden Sicherheiten die Forderungen nachhaltig um mehr als 20%, so gibt EDV Service GmbH Putbus auf Verlangen nach seiner Wahl insoweit Sicherheiten frei.
- 17.2 Im Fall des Zahlungsverzuges ist EDV Service GmbH Putbus berechtigt, die Herausgabe des Kaufgegenstandes zu verlangen und der Käufer verpflichtet, diesen unverzüglich an EDV Service GmbH Putbus herauszugeben. Die Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Käufer. Dieser hat im Übrigen die Pflicht, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und EDV Service GmbH Putbus unverzüglich zu benachrichtigen, soweit Dritte, beispielsweise durch Pfändungen, auf diesen Kaufgegenstand zugreifen. Verweigert der Käufer/Lizenznehmer die Herausgabe des Liefergegenstandes kann EDV Service GmbH Putbus nach einer weiteren Fristsetzung von sieben Werktagen für den Zeitraum des Zahlungsverzuges die Lauffähigkeit der Software technisch unterbinden.
- 17.3 Eine Weiterveräußerung des Kaufgegenstandes vor vollständiger Bezahlung sowie die Untervermietung der Software ist dem Käufer/Lizenznehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch EDV Service GmbH Putbus gestattet. Für jeden diesbezüglichen Fall wird die Forderung des Käufers aus dem Weiterverkauf hiermit unwiderruflich an EDV Service GmbH Putbus abgetreten.

## 18. Geltung dieser Bedingungen

- 18.1 Diese Bedingungen haben Gültigkeit, soweit zwischen den Parteien anderes nicht schriftlich vereinbart ist. Bedingungen des Käufers/Lizenznehmers gelten in keinem Fall.
- 18.2 Jegliche Änderung oder Abweichung vom Inhalt dieser Bedingungen hat nur dann Gültigkeit, wenn diese Änderung oder Abweichung durch EDV Service GmbH Putbus schriftlich bestätigt wird.
- 18.3 Ergänzend gelten die Mietvertrags- und Wartungsvertragsbedingungen sowie die Preisübersicht für Dienstleistungen, Lieferungen und Leistungen der EDV Service GmbH Putbus.

## 19. Datenschutz, Rechtliche Grundlagen

- 19.1 Damit EDV Service GmbH Putbus die vielfältigen Leistungen kundenorientiert und sachgerecht erbringen kann, müssen die Daten des Kunden und der übrigen am Betrieb der firmenspezifischen Anwendungen (wie MLogbook) und Auftragsentwicklungen (wie Firmen-App's) beteiligten Personen und Vertragspartner erhoben und verwendet werden. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gem. Bundesdatenschutzgesetz werden berücksichtigt.
- 19.2 Der Kunde ist einverstanden, dass die im Auftragsformular aufgeführten Bestandsdaten von EDV Service GmbH Putbus verarbeitet und für die Abrechnungen der Entgelte und

Leistungen zwischen EDV Service GmbH Putbus und dem Kunden sowie zwischen EDV Service GmbH Putbus und ihren Vertriebspartnern genutzt werden. Das Einverständnis bezieht sich auch auf die Verarbeitung der Kundendaten.

- 19.3 Der Kunde erklärt sich insbesondere auch mit der Erfassung, Verarbeitung und Nutzung von Positions-, Richtungs- und Geschwindigkeitsdaten durch EDV Service GmbH Putbus einverstanden und verpflichtet sich – soweit es sich um personenbezogene Daten handelt – entsprechende Einverständniserklärungen der betroffenen Personen einzuholen.
- 19.4 Die Verwendung von Daten erfasst das Verarbeiten, insb. die Übermittlung sowie die Nutzung der Daten durch EDV Service GmbH Putbus und Dritte, deren EDV Service GmbH Putbus sich zur Erfüllung der Leistungen bedient. Eine Übermittlung der Daten an sonstige Dritte erfolgt nicht, es sei denn, der Kunde hat dem ausdrücklich zugestimmt oder EDV Service GmbH Putbus ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen hierzu verpflichtet bzw. dies ist aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung ausdrücklich zulässig.
- 19.5 Für die Erbringung von Telematik-Leistungen relevante Verkehrs- und Nutzungsdaten wie die personenbezogene Berechtigungskennung, die Kartennummer, die Gerätenummer sowie die Standortkennung werden gespeichert und verwendet. Soweit die Netze ausländischer Roamingpartner in Anspruch genommen werden, verwendet EDV Service GmbH Putbus diese Informationen nur, um die vertragliche vereinbarten Telematik-Leistungen erbringen zu können.

## 20. Schiedsgutachtenvereinbarung

Sollte es zwischen den Vertragsparteien über die von EDV Service GmbH Putbus geschuldete Lieferung und Leistung bzw. über den Erfüllungsgrad der geschuldeten Lieferungen und Leistungen zu Meinungsverschiedenheiten kommen, über die die Parteien keine gütliche Einigung finden können, ist zwingend ein Schiedsgutachten eines vereidigten Sachverständigen für EDV-Fragen einzuholen, soweit auch nur eine Partei dies verlangt. Dies gilt nicht, wenn die Parteien über die Fälligkeit der Lieferungen und Leistungen streiten. Jede Partei kann das Schiedsgutachten einleiten, indem sie die andere Partei schriftlich über ihr Verlangen unterrichtet. Der Schiedsgutachter wird – für beide Parteien verbindlich – durch die IHK Mecklenburg-Vorpommern benannt, sofern sich die Parteien nicht innerhalb von drei Werktagen ab Zugang des vorgenannten Schreibens auf einen Schiedsgutachter einigen. Der Schiedsgutachter hat beiden Parteien rechtliches Gehör zu gewähren. Soweit zwischen den Parteien streitig, trifft der Schiedsgutachter Feststellungen dazu, welche Lieferungen und Leistungen von EDV Service GmbH Putbus nach den zugrundeliegenden Verträgen geschuldet sind und welche dieser Lieferungen und Leistungen seitens EDV Service GmbH Putbus bereits erbracht wurden. Stellt der Schiedsgutachter fest, dass EDV Service GmbH Putbus ihre vertraglichen Pflichten noch nicht vollständig erfüllt hat und sind diese fällig, so bestimmt er eine angemessene Frist, in der EDV Service GmbH Putbus die Gelegenheit hat, die von dem Schiedsgutachter als noch nicht erbracht festgestellten Lieferungen und Leistungen zu erbringen. Nach Aufforderung durch EDV Service GmbH Putbus, spätestens mit Ablauf der Frist, stellt derselbe Schiedsgutachter fest, ob EDV Service GmbH Putbus ihre vertraglich geschuldeten Lieferungen und Leistungen erbracht hat, sofern dies zwischen den Parteien noch streitig ist. Stellt der Schiedsgutachter bei dieser Überprüfung erneut fest, dass EDV Service GmbH Putbus ihre vertraglichen Pflichten noch nicht vollständig erfüllt hat, so bestimmt er eine angemessene Nachfrist, in der EDV Service GmbH Putbus die Gelegenheit hat, die von dem Schiedsgutachter als noch nicht erbracht festgestellten Lieferungen und Leistungen zu erbringen. Nach Aufforderung durch EDV Service GmbH Putbus, spätestens mit Ablauf der Nachfrist, stellt derselbe Schiedsgutachter fest, ob EDV Service GmbH Putbus ihre vertraglich geschuldeten Lieferungen und Leistungen erbracht hat, sofern dies dann zwischen den Parteien noch streitig ist. Stellt der Schiedsgutachter bei dieser Überprüfung wiederum fest, dass EDV Service GmbH Putbus ihre vertraglichen Pflichten noch nicht vollständig erfüllt hat, ist zur Geltendmachung der Rechte aus §§ 281, 323 BGB durch den Lizenznehmer eine weitere Fristsetzung entbehrlich. Im Falle der Durchführung des Schiedsgutachtenverfahrens ist die Geltendmachung von Schadenersatz vor diesem Zeitpunkt ausgeschlossen. Die Feststellungen des Schiedsgutachters sind für beide Parteien verbindlich. Die Kosten des Schiedsgutachtenverfahrens werden von den Parteien nach den Grundsätzen der §§ 91, 92 ZPO getragen. Über die Kostentragungslast entscheidet ebenfalls der Schiedsgutachter verbindlich.

## 21. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- 21.1 Auf die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, aber deutsches internationales Privatrecht nur hinsichtlich der Art. 27 Abs.1 und 3 und Art. 34 EGBGB anwendbar.
- 21.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der gegenwärtigen und zukünftigen geschäftlichen Beziehung der Parteien, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind die, für die EDV Service GmbH Putbus zuständigen Gerichte, jedoch behält sich EDV Service GmbH Putbus vor, Klage am allgemein geltenden Gerichtsstand des Käufers/Lizenznehmers zu erheben.
- 21.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit dieser Bedingungen im Übrigen dadurch nicht berührt. EDV Service GmbH Putbus und der Käufer/Lizenznehmer werden in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

EDV Service GmbH Putbus, Dorfstraße 49, D-18581 Putbus OT Kasnevit  
Stand 02.04.2012